



VERFÜGUNG

vom 30. April 2002

Nutzungsplanung. Oberweningen (Bauordnung, Revision)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit RRB Nr. 3303/1995 wurde die Nutzungsplanung der Gemeinde Oberweningen genehmigt. Am 12. Dezember 2001 setzte die Gemeindeversammlung Oberweningen Ergänzungen der Art. 3.1.7; 4.1.4; 4.3.4; 5.1.4 und 5.2.4 BauO fest. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 19. April 2002 und des Bezirksrates Dielsdorf vom 4. Februar 2002 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 19. Februar ersucht der Gemeinderat Oberweningen um Genehmigung der Vorlage.

Mit der Ergänzung von Art. 3 BauO werden die Materialvorschriften für die Kernzone leicht gelockert; mit den Ergänzungen der Art. 4 und 5 BauO werden die Vorschriften über die Dachformen in den Wohnzonen und in den Wohn- und Gewerbebezonen geringfügig liberalisiert.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die von der Gemeindeversammlung Oberweningen am 12. Dezember 2001 festgesetzte Ergänzung der Bauordnung wird genehmigt.
- II. Die Gemeinde Oberweningen wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.

- III. Mitteilung an den Gemeinderat Oberweningen (unter Beilage von vier Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Verwaltungsgericht und an das Tiefbauamt, Planverwaltung, (unter Beilage von je einem Dossier) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 30. April 2002
02 0360/Ove/Zwe

ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung
Für den Auszug:

